

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 255 Kommunalaufsicht; Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn, S. 277-280
 256 Umstufung eines Kreisstraßenabschnittes in der Stadt Lügde, Kreis Lippe, S. 280
 257 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises, S. 280
 258 Desgl., S. 280

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 259 Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe; Sitzung der Verbandsversammlung, S. 280
 260 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe; 76. Sitzung der Verbandsversammlung, S. 281
 261 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Ostwestfalen zu Bielefeld (Dmitri Schneider), S. 281
 262 Verlust eines Dienstausweises, S. 281
 263 Kraftloserklärung einer Sparkassenurokunde, S. 281

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**255 Kommunalaufsicht;
 hier: Satzung des Sparkassenzweckverbandes
 der Kreise Lippe und Paderborn und der
 Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg,
 Lage, Marsberg und Paderborn**

Die Kreise Lippe und Paderborn und die Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn vereinbaren folgende Satzung:

Satzung
 des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe
 und Paderborn und
 der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg,
 Lage, Marsberg und Paderborn

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

(1) Die Kreise Lippe und Paderborn und die Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn bilden einen Sparkassenzweckverband (im Nachfolgenden „Verband“ genannt).

(2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298), des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.

S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) sinngemäß Anwendung.

(3) Der Verband trägt den Namen:

„Sparkassenzweckverband der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn“.

Er hat seinen Sitz in Detmold und Paderborn und führt das dieser Satzung begedruckte Siegel.

(4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

§ 2

Zweck, Haftung

(1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Er ist ab 1. Januar 2012 Träger der Sparkasse Paderborn – Detmold (Lippische Spar- und Leihkasse) – nachfolgend „Sparkasse“ genannt –, die mit Wirkung vom 1. Januar 2012 die Rechtsnachfolge der vormaligen selbständigen Sparkassen Detmold und Paderborn antritt.

(2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i.S.d. KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen; hiervon ausgenommen bleibt die Trägerschaft des Kreises Lippe für die Sparkasse Lemgo oder das Rechtsnachfolgeinstitut.

(3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind
 a) die Verbandsversammlung und
 b) der Verbandsvorsteher.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 76 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

– Kreis Lippe	[17] Vertreter (oder 18)*
– Kreis Paderborn	21 Vertreter
– Stadt Paderborn	14 Vertreter
– Stadt Detmold	[10] Vertreter (oder 11)*
– Stadt Lage	4 Vertreter
– Stadt Barntrup	3 Vertreter
– Stadt Horn-Bad Meinberg	3 Vertreter
– Stadt Marsberg	3 Vertreter.

* Hinweis: Um eine paritätische Besetzung aus den Bereichen Detmold und Paderborn zu ermöglichen, ist die Zahl der Vertreter aus dem Bereich Detmold um einen Vertreter von 37 auf 38 zu erhöhen. Für den Rest der laufenden Wahlperiode wird der weitere Vertreter auf Vorschlag des Kreises Lippe gewählt. Für die Wahlperiode 2014 bis 2019 liegt das Vorschlagsrecht bei der Stadt Detmold. In den darauf folgenden Wahlperioden verständigen sich die Kommunen Kreis Lippe und Stadt Detmold neu über die Besetzung.

Von den vom Kreis Paderborn in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern müssen 7 ihren Wohnsitz in der Stadt Paderborn haben. Die vom Kreis Lippe in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter sollen ihren Wohnsitz im Bereich der dem ehemaligen Kreis Detmold zugeordneten Gemeinden oder der Stadt Barntrup haben; dies gilt nicht für die Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern ist das geborene Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG bzw. der von diesem benannte Vertreter anzurechnen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, wird der Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.

§ 5

Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG, der Deutschen Post AG, sowie solcher Stellen, die im Auftrag der Deutschen Post AG Finanzdienstleistungen erbringen.
- Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen.
- Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach

dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus den Vertretern des Kreises Lippe und der Stadt Detmold bzw. des Kreises Paderborn und der Stadt Paderborn für jeweils eine Hälfte der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.

(2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Rechnungsjahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von mindestens 10 Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

Die Einladung zur konstituierenden Verbandsversammlung ergeht durch den Landrat des Kreises Paderborn.

(2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufzustellen ist.

(3) Der Vorstandsvorsteher, die Stellvertreter des Vorstandsvorstehers, die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 9

Verbandsvorsteher

(1) Der Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf abwechselndes Vorschlagsrecht der Verbandsmitglieder Barntrup, Horn-Bad Meinberg, Lage und Marsberg im Wechsel für jeweils eine

Hälfte der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft aus dem Kreise der Bürgermeister der Städte Barntrup, Horn-Bad Meinberg, Lage und Marsberg oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten dieser Verbandsmitglieder gewählt. Der Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12 Haushaltsjahr Deckung des Aufwandes

- (1) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13 Jahresüberschuss, Haftung

(1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses wird jeweils zur Hälfte den Verbandsmitgliedern Kreis Paderborn, Stadt Paderborn und Stadt Marsberg einerseits und Kreis Lippe, Stadt Barntrup, Stadt Detmold, Stadt Horn-Bad Meinberg und Stadt Lage andererseits zugeteilt.

Zwischen den Verbandsmitgliedern Kreis Paderborn und Stadt Paderborn einerseits und Stadt Marsberg andererseits wird der hälftige Anteil zunächst im Verhältnis 9,5 zu 1 aufgeteilt. Der auf die Verbandsmitglieder Kreis Paderborn und Stadt Paderborn entfallende Teil wird dann im Verhältnis 3 (Kreis Paderborn) zu 2 (Stadt Paderborn) zwischen diesen beiden Verbandsmitgliedern verteilt.

Zwischen den Verbandsmitgliedern Kreis Lippe und den Städten Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg und Lage wird der hälftige Anteil rechnerisch auf die vorhandenen Gesamteinlagen des ehemaligen Gebietes der Sparkasse Detmold (anrechnungsfähige Verbindlichkeiten – ohne Kreditinstitute) am Ende des Geschäftsjahres aufgeteilt. Sodann wird der Einlagenbestand aus den Gebieten der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg und Lage ermittelt. Der hierauf entfallende Gewinn wird wie folgt ausgeschüttet:

Aus dem Anteil der Stadt Barntrup mit 90 % z.G. der Stadt und mit 10 % z.G. des Kreises Lippe; aus dem Anteil der Stadt Detmold mit 50 % z.G. der Stadt und mit 50 % z.G. des Kreises Lippe; aus dem Anteil der Stadt Horn-Bad Meinberg mit 80 % z.G. der Stadt und mit 20 % z.G. des Kreises Lippe; aus dem Anteil der Stadt Lage mit 60 % z.G. der Stadt und mit 40 % z.G. des Kreises Lippe; aus dem verbleibendem Anteil 100 % z.G. des Kreises Lippe.

(2) Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für die in § 25 Abs. 3 SpkG festgelegten Zwecke zu verwenden.

(3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach den in Abs. 1 angegebenen Verhältnissen.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl. Die Satzungsänderung ist der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 19 dieser Satzung).

§ 15 Veränderungen im Mitgliederbestand

(1) In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sollen nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres erfolgen und erfordern eine Satzungsänderung.

(2) Im Falle der Aufnahme von weiteren Mitgliedern sind die Interessen der bisherigen Verbandsmitglieder durch den mit Verhandlungsführung und Vertragsschluss bevollmächtigten Verband zu wahren.

§ 16 Auflösung des Verbandes

(1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde erforderlich.

(2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeiträge werden entsprechend den in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(3) Die Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 128, 129, 130 und 132 BRRG von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 17 Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 29 Abs. 1 Ziff. 1 GkG die Bezirksregierung in Detmold.

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern für den Kreis Paderborn und die Stadt Marsberg sowie im Kreisblatt-Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden; bei Eilbedürftigkeit vorab in der Lip-pischen Landeszeitung sowie im Westfälischen Volksblatt und der Westfalenpost.

§ 19 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.



Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrop, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn habe ich gem. § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 298, ber. S. 326) durch Verfügung vom heutigen Tage, Az.: 31.13 02 (70), genehmigt.

Die Satzung des Zweckverbandes und die Genehmigung werden hiermit gem. § 11 Abs. 1 GkG bekannt gemacht.

Detmold, den 29. November 2011
31.13 02 (70)

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

ABI. Reg. Dt. 2011, S. 277-280

256

**Umstufung
eines Kreisstraßenabschnittes
in der Stadt Lügde, Kreis Lippe**

Aufgrund einer Änderung der Verkehrsbedeutung gemäß § 8 Abs. 1, 3 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 und 4 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) wird in der Stadt Lügde, im Ortsteil Hünkergrund (Gemarkung Wörderfeld), die Kreisstraße 66 im Abschnitt 3, Flur 2, Flurstücke 198, 199, 200 & 201 sowie Flur 3, Flurstück 404, zur Gemeindestraße in die Baulast der Stadt Lügde abgestuft.

Die Umstufung wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 3240, 32389 Minden), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage erheben. Die Klage können Sie auch in elektroni-

scher Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 23. November 2005 (GV. NRW S. 923) erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Detmold, den 30. November 2011
25.1.32-23/Lip

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

ABI. Reg. Dt. 2011, S. 280

257 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der auf den Namen der Regierungsbeschäftigten Gudrun Nicolay ausgestellte Dienstausweis Nr. 4029 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Detmold, den 23. November 2011

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Obergöker

ABI. Reg. Dt. 2011, S. 280

258 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der auf den Namen des Regierungsbeschäftigten Peter Dick ausgestellte Dienstausweis Nr. 3007 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Detmold, den 23. November 2011

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Obergöker

ABI. Reg. Dt. 2011, S. 280

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

259

**Zweckverband
Kommunales Rechenzentrum
Minden-Ravensberg/Lippe;
hier: Sitzung der Verbandsversammlung**

Die 6. öffentliche / nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung findet am

Mittwoch, dem 30. November 2011 um 9.30 Uhr

im Kommunalen Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe, Konferenzraum Haus 1, Am Lindenhaus 21, 32657 Lemgo, statt.

Tagesordnung;

I. Nicht öffentlicher Teil

1. Gemeinde Schlangen
hier: Schlichtungsverfahren

II. öffentlicher Teil

2. Geschäftsentwicklung des krz
3. Wirtschaftsplan einschl. Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2012
4. Antrag auf Mitgliedschaft im Zweckverband „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“, Köln
5. Bestellung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes des krz
6. Verschiedenes

Lemgo, den 22. November 2011

Gert Klaus
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABI. Reg. Dt. 2011, S. 280

**260 Zweckverband
VerkehrsVerbund Ostwestfalen-Lippe;
hier: 76. Sitzung der Verbandsversammlung**

Die 76. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

Donnerstag, dem 8. Dezember 2011, um 15.00 Uhr

im Vortragssaal Historisches Museum, Ravensberger Park 2, 33607 Bielefeld, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Prüfung Jahresrechnung 2010 (Vorlage 366/2011)
2. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2012 (Vorlage 367/2011)
3. Sachstand Änderungen zum Fahrplanwechsel am 11. Dezember 2011 (mündl. Bericht)
4. Bericht des Verbandsvorstehers/der Geschäftsführung
5. Anfragen und Bekanntgaben

Nicht-Öffentlicher Teil

6. Ergänzende Unterstützung des Wettbewerbs im SPNV bei der Fahrzeugfinanzierung (Vorlage 368/2011)
7. Bericht des Verbandsvorstehers/der Geschäftsführung – Revision ÖPNVG NRW
8. Anfragen und Bekanntgaben

Bielefeld, den 22. November 2011

Kurt Kalkreuter
Verbandsversammlungsvorsitzender

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 281

des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld, Elsa-Brändström-Straße 1-3, 33602 Bielefeld, in Raum 412 (4. Etage), während der allg. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 22. November 2011

Heiko Gellmann
IHK Ostwestfalen zu Bielefeld
Geschäftsführer Zentrale Dienste, Recht und Steuern

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 281

262 Verlust eines Dienstaussweises

Der auf den Namen der Verkehrsüberwacherin Vera Bergmann am 27. Dezember 2005 ausgestellte Dienstaussweis Nr. 782 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Detmold, den 22. November 2011

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 281

**261 Zustellung durch
öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW);
hier: Benachrichtigung IHK Ostwestfalen zu Bielefeld
(Dmitri Schneider)**

Die Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 8. November 2011, Aktenzeichen UV 1237/08; „Widerruf der nach § 34d Abs. 1 GewO erteilten Erlaubnis vom 30. Dezember 2008; Löschung aus dem Versicherungsvermittlerregister) an Herrn Dmitri Schneider, geb. am 2. März 1980 in Frunse, letzte bekannte Anschrift: Milser Straße 131, 33729 Bielefeld, gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen

263 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3209104649 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 12. August 2011 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 22. November 2011

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 281

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,66 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,92 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 € – Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Merkur Druck GmbH + Co.

Postfach 22 53, 32712 Detmold, Am Gelskamp 20, 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Merkur Druck, Detmold

ISSN 0003-2298